

Regelung im Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Neuregelung seit 2016

Gemäß § 34 Absatz 10a IfSG ist bei der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der schriftliche Nachweis einer ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen.

Das bedeutet, dass Sie von Ihrem Arzt eine Bescheinigung mitbringen müssen, aus der man ersehen kann, dass eine Impfberatung stattgefunden hat. (z.B. gelbes U-Heft)

Diese Bescheinigung muss mit den Anmeldepapieren abgegeben werden.